

steuer angefallen ist. Es ist dabei nicht notwendig, dass diese ausschließlich durch eine dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechende Naturalrestitution angefallen ist. Da es dem Geschädigten freisteht, wie er den zur Naturalrestitution notwendigen Geldbetrag einsetzt, ist der Schädiger auch dann zum Ersatz von Umsatzsteuer verpflichtet, wenn diese durch eine i. S. v. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB nicht „erforderliche“, weil – wie im Fall der vorliegenden Ersatzbeschaffung – zu teure Naturalrestitution entsteht<sup>8</sup>. Da der Geschädigte hinsichtlich der Umsatzsteuer wiederum nicht besser stehen darf als im Fall einer dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechenden Wiederherstellung, ist der Erstattungsanspruch dann auf den Umsatzsteuerbetrag „gedeckt“, der im Rahmen der wirtschaftlich gebotenen Reparatur angefallen wäre. Wollte man dies – im Sinne der dargestellten Rechtsprechung des AG Münster sowie des LG Paderborn – anders beurteilen, würde man gegen den eindeutigen und unmissverständlichen Willen des Gesetzgebers bei der Neuregelung von § 249 Abs. 2 BGB verstoßen. Da der Wortlaut von § 249 Abs. 2 S. 2 BGB zu der hier behandelten Problematik nicht Stellung bezieht, kommt dem Gesetzgeberwillen nach der juristischen Auslegungsmethodik ein besonderes Gewicht zu. An diesen Willen sind die Gerichte im Rahmen der Interpretation der Vorschrift grundsätzlich gebunden.

In der Gesetzesbegründung<sup>9</sup> zur damaligen Neuregelung von § 249 Abs. 2 BGB finden sich folgende Erwägungen:

Nach der Neuregelung bleibt auch die Möglichkeit bestehen, dem von der Rechtsprechung konkretisierten Wirtschaftlichkeitspostulat nicht zu folgen, sondern eine andere Art der Wiederherstellung zu wählen und auf der Basis der wirtschaftlich gebotenen Wiederherstellung fiktiv abzurechnen. So kann der Geschädigte nach wie vor etwa eine höherwertige Ersatzsache anschaffen. Er kann auch statt einer wirtschaftlich gebotenen Reparatur Ersatz beschaffen oder statt einer wirtschaftlich gebotenen Ersatzbeschaffung eine Reparatur vornehmen. In jedem Fall kann er jedoch wie bisher nur die Kosten für die wirtschaftlich gebotene Wiederherstellung verlangen. In diesen Fällen kommt es für den Ersatz der Umsatzsteuer nur darauf an, ob sie zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands angefallen ist, nicht aber welchen Weg der Geschädigte zur Wiederherstellung beschritten hat. Auch wenn der Geschädigte das Gebot der Wirtschaftlichkeit verletzt und nicht den zumutbaren Weg zur Schadensbeseitigung wählt, der den geringeren Aufwand erfordert, so verliert er damit nicht den Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer, wenn auf dem von ihm gewählten Weg Umsatzsteuer anfällt. Sein Anspruch ist jedoch auf den Umsatzsteuerbetrag begrenzt, der bei dem wirtschaftlich günstigeren Weg angefallen wäre: Fällt bei der konkreten Wiederherstellung Umsatzsteuer auf das Entgelt für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung an (§ 10 Abs. 1 UStG), kann sie bis zur Höhe des Umsatzsteuerbetrags verlangt werden, der bei der wirtschaftlich günstigeren Wiederherstellung angefallen wäre ...

Diese klaren und bei der Auslegung von § 249 Abs. 2 S. 2 BGB verbindlichen Vorgaben des Gesetzgebers verdeutlichen, warum die dargestellten Entscheidungen des AG Münster und des LG Paderborn unzutreffend sind. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, warum der Geschädigte, der bewusst vom Wirtschaftlichkeitspostulat abweicht, durch den Verlust seines Anspruchs auf Erstattung der Umsatzsteuer im Sinne eines Kombinationsverbots von fiktiver und konkreter Schadensabrechnung „bestraft“ werden müsste – schließlich kann der Geschädigte den ihm zustehenden Geldbetrag zur Naturalrestitution frei verwenden. Außerdem hat der Gesetzgeber genau diesen Fall im Rahmen der damaligen Neuregelung von § 249 Abs. 2 BGB bedacht und insofern in der Gesetzesbegründung ein Kombinationsverbot ausdrücklich abgelehnt. Für eine gegenteilige Ansicht bleibt unter Berücksichtigung von BT-Drucks. 14/7752 S. 24 nach Auffassung des Autors überhaupt kein Raum.

Dies hat auch der BGH in seiner Entscheidung vom 22. 9. 2009 bedacht und angedeutet<sup>10</sup>. Jedoch musste er dazu, da im Ersatzbeschaffungsgeschäft schon keine Umsatzsteuer angefallen war, nicht abschließend Stellung nehmen. Die Entscheidung des BGH vom 22. 9. 2009 kann folglich nur in dem Sinne einschränkend verstanden werden, dass Umsatzsteuer, um eine Erstattungsfähigkeit nach § 249 Abs. 2 S. 2 BGB auszulösen, jedenfalls tatsächlich – egal auf welchem Weg – angefallen sein muss. Darüber hinaus ist der Leitsatz der Entscheidung des BGH hinsichtlich der hier behandelten Problematik unter Beachtung des Gesetzgeberwillens wie folgt neu zu formulieren:

Wählt der Geschädigte den Weg der Ersatzbeschaffung, obwohl nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot nur ein Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten besteht, steht ihm wegen § 249 Abs. 2 S. 2 BGB *nur dann* kein Anspruch auf Ersatz von Umsatzsteuer zu, wenn bei der Ersatzbeschaffung keine Umsatzsteuer angefallen ist. Fällt im Rahmen der Ersatzbeschaffung hingegen (höhere) Umsatzsteuer an, hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz eines Betrags in Höhe der für die Reparatur anzusetzenden Umsatzsteuer (Deckelung durch das Wirtschaftlichkeitspostulat).

#### IV. Fazit

Ein Geschädigter, der im Rahmen der Naturalrestitution statt der wirtschaftlich gebotenen Reparatur eine Ersatzbeschaffung vornimmt, verliert durch dieses Vorgehen wegen des klaren und unmissverständlichen Gesetzgeberwillens nicht den Anspruch auf Ersatz von (angefallener) Umsatzsteuer. Fällt im Ersatzbeschaffungsgeschäft tatsächlich Umsatzsteuer an, kann der Geschädigte deren Ersatz nach § 249 Abs. 2 S. 2 BGB verlangen – dies jedoch wegen des Wirtschaftlichkeitsgebots begrenzt auf den Betrag in Höhe der für die Reparatur anzusetzenden Umsatzsteuer. Ein „Kombinationsverbot von fiktiver und konkreter Schadensabrechnung“ existiert insofern nicht und wäre auch sinnwidrig: Der Geschädigte darf zwar nicht an dem Unfall verdienen, jedoch kann ihm auch nicht die Art der Naturalrestitution verbindlich vorgegeben werden. Wählt der Geschädigte eine kostenintensivere Wiederherstellung in Form der Ersatzbeschaffung, ist kein Grund dafür ersichtlich, wieso der Schädiger – sofern im Ersatzbeschaffungskauf Umsatzsteuer tatsächlich angefallen ist – von der Ersatzpflicht des Bruttobetrags für eine dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechende Naturalrestitution (hier: Brutto-Reparaturkosten) hinsichtlich des Umsatzsteuerbetrags zu entlasten wäre. Dadurch erhält der Geschädigte auch keinen Vorteil, da er im Ersatzbeschaffungsgeschäft schließlich – wenn auch freiwillig – höhere Umsatzsteuer aufwenden musste.

<sup>8</sup> Ausführlich dazu *Oetker* aaO (Fn. 2) § 249 Rn. 437 m. w. N.

<sup>9</sup> Dazu BT-Drucks. 14/7752 S. 24 li. Sp.

<sup>10</sup> Siehe BGH VersR 2009, 1554 (1555) = NJW 2009, 3713 f. Tz. 10.

#### Neues zur Fortgeltung des § 12 Abs. 3 VVG

– **Zugleich Anmerkung zu den Urteilen des LG Dortmund VersR 2010, 193 und 2010, 196 sowie Erwidern auf die Urteilsanmerkung von Marlow VersR 2010, 198 –**

*Dr. Jens Muschner, Rechtsanwalt, Berlin\**

Nachdem in der Literatur bereits seit einiger Zeit kontrovers über die Frage diskutiert wurde, ob auch nach Inkrafttreten des neuen VVG zum 1. 1. 2008 die Klagefrist des § 12 Abs. 3 VVG a. F. noch wirksam gesetzt werden

\* Der Autor ist Partner der Sozietät Bach, Langheid & Dallmayr, PartG, Büro Berlin.

konnte<sup>1</sup>, hat sich – soweit bekannt – mit den beiden Entscheidungen des LG Dortmund<sup>2</sup> erstmals die Rechtsprechung zu dieser Problematik geäußert. Sowohl die 2. wie auch die 22. Zivilkammer des LG Dortmund gelangen dabei mit dogmatisch überzeugender Begründung zu dem Ergebnis, dass die Frist des § 12 Abs. 3 VVG a. F. auch nach Geltung des neuen VVG im Jahr 2008 noch wirksam in Gang gesetzt werden konnte. Die von Marlow in seiner Urteilsanmerkung<sup>3</sup> geäußerten Bedenken an der Richtigkeit der Entscheidungen erscheinen nicht durchgreifend.

## I. Klagefrist im Jahr 2008

### 1. Grundsatz des Übergangsrechts: Art. 1 Abs. 1 EGVVG

Grundlage der Entscheidungen des LG Dortmund ist zunächst die Übergangsregelung des Art. 1 Abs. 1 EGVVG. Nach dieser Vorschrift sind auf Altverträge (d. h. auf Versicherungsverträge, die vor dem 1. 1. 2008 entstanden sind) auch nach Inkrafttreten des neuen VVG zum 1. 1. 2008 die Vorschriften des alten VVG innerhalb einer Übergangsfrist von einem Jahr (d. h. bis 31. 12. 2008) weiter anwendbar.

Zutreffend führt das LG Dortmund in seinen Entscheidungen aus, dass die Fortgeltung des alten Rechts innerhalb der einjährigen Übergangsfrist des Art. 1 Abs. 1 EGVVG insgesamt für alle Vorschriften des alten VVG – und mithin auch für § 12 Abs. 3 VVG a. F. – gilt. Mit der herrschenden Auffassung in Rechtsprechung<sup>4</sup> und Literatur<sup>5</sup> tritt das LG Dortmund damit einer abweichenden Auffassung<sup>6</sup> entgegen, wonach in der einjährigen Übergangsfrist lediglich sogenannte „vertragsimmanente“ Bestimmungen des alten VVG fortgelten sollten, hingegen sogenannte „vertragsfremde“ Bestimmungen des alten VVG bereits zum 1. 1. 2008 durch neues Recht abgelöst worden seien.

### 2. Keine Ausnahme in Art. 1 Abs. 4 EGVVG

Soweit Stimmen in der Literatur ihre Auffassung zum endgültigen Wegfall der Klagefrist mit Inkrafttreten des neuen VVG damit begründeten, dass als spezielle Ausnahmeregelung zu Art. 1 Abs. 1 die Vorschrift des Art. 1 Abs. 4 EGVVG dies so vorsehe<sup>7</sup>, schließt sich das LG Dortmund dem nicht an.

Der Natur des Art. 1 Abs. 4 EGVVG als vermeintlicher Ausnahme zu Art. 1 Abs. 1 EGVVG steht bereits ein formaler Umstand entgegen: Der Gesetzgeber hat ausweislich des expliziten Gesetzeswortlauts in Art. 1 Abs. 1 letzter Halbs. EGVVG Ausnahmen zum Grundsatz des Art. 1 Abs. 1 EGVVG allein (und abschließend) in Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 2 bis 6 EGVVG – nicht aber in Art. 1 Abs. 4 EGVVG – vorgesehen. Bereits aus diesem Grund ist Abs. 4 nicht geeignet, den Grundsatz zur Fortgeltung alten Rechts innerhalb der Übergangsfrist einzuschränken.

Aber auch inhaltlich befasst sich Art. 1 Abs. 4 EGVVG mit der hier interessierenden Frage nicht. Die Vorschrift regelt – wiederum ausweislich ihres eindeutigen Wortlauts – lediglich das Schicksal einer bereits im Jahr 2007 in Gang gesetzten Klagefrist nach Inkrafttreten des neuen VVG zum 1. 1. 2008. Etwas anderes – insbesondere ein hierüber hinausgehender gesetzgeberischer Regelungswille – lässt sich auch der Gesetzesbegründung zu Art. 1 Abs. 4 EGVVG nicht entnehmen<sup>8</sup>.

### 3. Keine Ausnahme in Art. 3 Abs. 4 EGVVG

Schließlich führt auch die Regelung in Art. 3 Abs. 4 EGVVG nicht zu dem Ergebnis, dass die Klagefrist – entgegen dem Grundsatz des Art. 1 Abs. 1 EGVVG – im Jahr 2008 nicht mehr wirksam gesetzt werden konnte. Entgegen der Auffassung von Marlow in seiner Urteils-

anmerkung<sup>9</sup> hat das LG Dortmund auch insoweit zutreffend entschieden.

Nach der Vorschrift des Art. 3 Abs. 4 EGVVG sind die (den Übergang bei Verjährungsvorschriften regelnden) Abs. 1 bis 3 des Art. 3 EGVVG entsprechend auf Fristen anzuwenden, die für den Verlust eines Rechts maßgebend sind. Nach dem für Verjährungsfristen maßgeblichen Übergangsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 und 3 EGVVG gilt bei zwei nebeneinander bestehenden Verjährungsfristen (eine Frist nach altem und eine Frist nach neuem Recht) allein die jeweils kürzere (bzw. früher ablaufende) Frist. Dieser Ansatz soll nun nach Auffassung von Marlow/Spuhl auf die Klagefrist des § 12 Abs. 3 VVG a. F. übertragen werden mit dem Ergebnis, dass mit der Geltung des neuen VVG (welches die Klagefrist ja nicht mehr enthält) zum 1. 1. 2008 allein noch die „kürzere“ (d. h. die gar nicht mehr existente) Frist gelten solle<sup>10</sup>.

Dieser Meinung ist nicht zu folgen. Die Vorschrift des Art. 3 Abs. 4 EGVVG hat einen anderen Regelungsbe- reich und scheint zur Lösung des interessierenden Problems nicht beitragen zu können: Es geht bei der hier allein relevanten Frage, ob im Jahr 2008 noch die Klagefrist des § 12 Abs. 3 VVG a. F. wirksam gesetzt werden konnte, nicht um die Gegenüberstellung zweier Fristen (eine nach altem und eine nach neuem Recht) und die Notwendigkeit der Klärung, welche dieser beiden Fristen in welcher Länge fortgalt. Denn es existiert nach neuem Recht keine Klagefrist mehr. Die Anwendbarkeit des Art. 3 EGVVG setzt nach dem Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung, die die Vorschrift nur auf

- 1 Für einen Wegfall der Klagefrist seit 1. 1. 2008: Marlow/Spuhl, Das Neue VVG kompakt, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe, 3. Aufl. 2008 S. 5; Rixecker zfs 2007, 430 (431); Schneider VersR 2008, 859; ders. in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch 2. Aufl. 2009 § 1 a Rn. 47; Knappmann VRR 2007, 408; Uyanik VersR 2008, 468; Münstermann VK 2008, 37; Daube VersR 2009, 1599; Johannsen in Bruck/Möller, VVG 9. Aufl. 2009 § 15 Rn. 3; Fausten in Münch. Komm. zum VVG § 15 Rn. 18; für eine Fortgeltung des § 12 Abs. 3 VVG a. F.: Neuhaus r+s 2007, 177; 2007, 441; Muschner VersR 2008, 317; ders. in Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG Art. 1 EGVVG Rn. 34; Müller-Frank, Aktuelle Rechtsprechung zur Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe, 7. Aufl. 2007 S. 177; Voit/Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung 2. Aufl. S. 582.
- 2 LG Dortmund VersR 2010, 193 und 2010, 196; zwischenzeitlich ebenso LG Köln VersR 2010, 611.
- 3 Marlow VersR 2010, 198.
- 4 OLG Stuttgart VersR 2009, 246; OLG Jena vom 26. 11. 2008 – 4 U 554/07 –; OLG Hamburg VersR 2009, 531; OLG Hamm vom 8. 5. 2009 – 20 W 4/09 – und – 20 U 110/08 –; LG Mannheim vom 10. 11. 2008 – 5 O 253/08 –; LG Berlin VersR 2009, 386; LG Bayreuth vom 16. 1. 2008 – 22 O 748/08 –; LG Aachen vom 23. 12. 2008 – 9 O 279/08 –; LG Osnabrück vom 30. 1. 2009 – 9 O 2685/08 – VersR 2009, 1101; LG München II vom 30. 1. 2009 – 10 O 6886/08 –; LG Deggendorf vom 11. 2. 2009 – 32 O 600/08 –; LG Neubrandenburg vom 11. 2. 2009 – 2 O 175/08 –; LG Coburg vom 6. 5. 2009 – 14 O 172/09 –; LG Kassel vom 28. 5. 2009 – 7 O 62/09 –; LG Bielefeld vom 19. 6. 2009 – 2 O 89/09.
- 5 Marlow/Spuhl aaO (Fn. 1) S. 299; Meixner/Steinbeck, Das neue Versicherungsvertragsrecht Rn. 370; Klär in Schwintowski/Brömmelmeyer, Praxiskomm. zum Versicherungsvertragsrecht § 215 Rn. 16; Münstermann VK 2008, 199; Muschner aaO (Fn. 1) § 215 Rn. 8; Art. 1 EGVVG Rn. 4; Abel/Winkens r+s 2009, 103.
- 6 So Schneider VersR 2008, 859 (860); ders. aaO (Fn. 1) S. 61 Rn. 45; sich dem anschließend OLG Saarbrücken VersR 2008, 1337; LG Hechingen VersR 2009, 665.
- 7 Marlow/Spuhl aaO (Fn. 1) S. 5; Rixecker zfs 2007, 430; Knappmann VRR 2007, 408; Münstermann VJR 2008, 37; Uyanik VersR 2008, 468; Schneider VersR 2008, 859; Johannsen aaO (Fn. 1) § 15 Rn. 3 mit der Erkenntnis, dass es sich um eine „problematische Auslegung“ der Vorschrift handele; Fausten aaO (Fn. 1) § 15 Rn. 18.
- 8 Vgl. auch Muschner VersR 2008, 317 (318).
- 9 Marlow VersR 2010, 198.
- 10 Marlow/Spuhl aaO (Fn. 1) S. 5.

auch im neuen VVG enthaltene Fristen bezieht, aber gerade die Existenz zweier alternativer Fristen voraus. Der Abgleich der Laufzeiten der Klagefrist des § 12 Abs. 3 VVG a. F. mit einem „Nullum“ (der abgeschafften Klagefrist) ist nicht vorgesehen<sup>11</sup>.

Von vornherein scheint daher der Regelungsbereich des Art. 3 Abs. 4 EGVVG überhaupt nur für die Konstellation eröffnet gewesen zu sein, in welcher die Klagefrist im Jahr 2007 (nach altem Recht) in Gang gesetzt wurde und unklar war, wie sich der Wegfall der Frist (nach neuem Recht) auf den Fristenlauf auswirkte. Doch selbst in dieser Fallgruppe hat der Gesetzgeber der Auffassung, dass ab dem 1. 1. 2008 die „kürzere“ (tatsächlich abgeschaffte) Frist mit der Folge gelten solle, dass eine bereits nach altem Recht in Gang gesetzte Frist zu diesem Stichtag abrupt wegfallt, zu Recht eine Absage erteilt. Anstelle dessen wurde klarstellend die Regelung des Art. 1 Abs. 4 EGVVG geschaffen. Explizit wurde dies in der Beschlussempfehlung zu Art. 1 Abs. 4 EGVVG auch wie folgt begründet<sup>12</sup>:

Die schon bislang in Art. 3 Abs. 4 enthaltene Übergangsregelung für Fristen nimmt auf die mit der beabsichtigten Abschaffung des bisherigen § 12 Abs. 3 VVG a. F. verbundenen Besonderheiten nicht ausreichend Rücksicht.

Auch eine analoge Anwendung des Rechtsgedankens des Art. 3 Abs. 4 i. V. m. Art. 3 Abs. 2 EGVVG auf die hiesige Konstellation, nach der bei Fristsetzung im Jahr 2008 tatsächlich keine zwei alternativen Fristen einander gegenüberstehen, scheidet aus. Es fehlt an einer planwidrigen Regelungslücke. Für das Jahr 2008 findet sich eine einschlägige – und eindeutige – Übergangsregelung in Art. 1 Abs. 1 EGVVG. Diese begründet aber gerade die Fortgeltung des § 12 Abs. 3 VVG a. F.

#### 4. Keine besondere Belehrungspflicht

Zutreffend erscheint zuletzt auch die Rechtsauffassung des LG, dass es einer besonderen Belehrung des VN darüber, dass und warum trotz der grundsätzlichen Geltung des neuen VVG dennoch die Klagefrist des § 12 Abs. 3 VVG a. F. gesetzt werde, zur wirksamen Inangensetzung der Frist nicht bedarf<sup>13</sup>. Denn tatsächlich erkennt der VN allein an der Existenz der Rechtsfolgenbelehrung des Versicherers in der Leistungsablehnung, dass dieser die Klagefrist fortwährend für anwendbar hält. Auch im Übrigen wird in der Rechtsprechung wohl nicht vertreten, dass der Versicherer bei geänderter Rechtslage durch das neue VVG (etwa bei den Obliegenheitsregelungen) den VN gesondert darüber zu belehren hätte, wenn er unter Anwendung des Übergangsrechts des Art. 1 EGVVG die Rechtsfolge des konkreten Falls noch nach altem VVG bemisst.

## II. Klagefrist im Jahr 2009 (und gegebenenfalls später)

Ausdrücklich offen lässt das LG Dortmund in seinen Entscheidungen die Frage, ob sich die Klagefrist des § 12 Abs. 3 VVG a. F. bei Versicherungsfällen, die bis zum 31. 12. 2008 eingetreten sind, auch noch im Jahr 2009 und darüber hinaus wirksam setzen lässt. Es findet sich die hierzu maßgebende Regelung in Art. 1 Abs. 2 EGVVG. Danach ist für den Fall, dass bei Altverträgen ein Versicherungsfall bis zum 31. 12. 2008 eingetreten ist, insoweit altes Recht weiter anzuwenden.

### 1. Nur eingeschränkte Fortgeltung alten Rechts?

Teilweise wird hierzu nun die Auffassung vertreten, aus dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 2 EGVVG (dort der Formulierung, dass „insoweit“ altes Recht weiter anwendbar sei) sei zu entnehmen, dass lediglich materielle Vorschriften des alten VVG, die sich auf die Abwicklung

des konkreten Versicherungsfalls beziehen, fortgelten sollen. Hingegen sei die Fortgeltung bloßer Prozessvorschriften ausgeschlossen<sup>14</sup>.

Tatsächlich aber lässt sich die Notwendigkeit einer solchen Differenzierung wiederum in „vertragsfremde“ und „vertragsimmanente“ Bestimmungen kaum durch das bloße Wort „insoweit“ in der Übergangsvorschrift ableiten. Die Formulierung „insoweit“ in Art. 1 Abs. 2 EGVVG stellt vielmehr lediglich den sprachlichen Bezug zwischen dem Versicherungsfall (der bis spätestens 31. 12. 2008 eingetreten sein muss) und der Fortgeltung alten Rechts im Jahr 2009 und später her. Inhaltliche Einschränkungen sind weder dem Wort „insoweit“ noch sonst der Vorschrift des Art. 1 Abs. 2 EGVVG zu entnehmen<sup>15</sup>. Greift somit wegen Eintritts des Versicherungsfalls bis zum 31. 12. 2008 die Übergangsregelung des Art. 1 Abs. 2 EGVVG ein, ist auch über den 31. 12. 2008 hinaus altes VVG insgesamt weiter anwendbar<sup>16</sup>.

### 2. Jedenfalls Fortgeltung der Klagefrist

Selbst wenn man indes der gegenteiligen Auffassung folgen wollte, dass nach Art. 1 Abs. 2 EGVVG allein Vorschriften des alten VVG fortgelten sollen, die sich auf die Abwicklung des konkreten Versicherungsfalls beziehen, würde die Klagefrist des § 12 Abs. 3 VVG a. F. gerade eine solche darstellen. Betrifft die Vorschrift doch die sich aus dem eingetretenen Versicherungsfall „ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien“<sup>17</sup>, namentlich das Recht des Versicherers (als einer Vertragspartei des Versicherungsvertrags), zur beschleunigten Klärung der Rechtmäßigkeit der Deckungsablehnung die Klagefrist setzen zu dürfen und nach deren fruchtlosem Ablauf nicht mehr leisten zu müssen.

11 Neuhaus r+s 2007, 177 (179); Muschner VersR 2008, 317 (318); Johannsen aaO (Fn. 1) § 15 Rn. 3.

12 BT-Drucks. 16/5862 S. 100.

13 A. A. noch Muschner VersR 2008, 317 (319); Neuhaus r+s 2007, 177 (180).

14 OLG Hamburg VersR 2009, 531; OLG Köln VersR 2009, 1347 = NJW-Spezial 2009, 506; Marlow VersR 2010, 198; Schneider VersR 2008, 859; Looschelders in Münch. Komm. zum VVG Art. 1 EGVVG Rn. 15; Eberhard in Münch. Komm. zum VVG § 213 Rn. 74.

15 Münstermann VuR 2008, 199.

16 So auch OLG Hamm VersR 2009, 1345; vom 8. 1. 2010 – 20 U 152/09 –; OLG Naumburg vom 15. 10. 2009 – 4 W 35/09 – VersR 2010, 374; OLG Nürnberg vom 2. 3. 2010 – 8 W 353/10 –; LG Berlin VersR 2009, 386; LG Gera vom 26. 1. 2010 – 3 O 1274/09 –; LG Rottweil vom 1. 2. 2010 – 3 O 430/09 –; LG Kempten vom 21. 7. 2009 – 12 O 132/09 –; AG Augsburg vom 24. 2. 2009 – 73 C 6037/08 –; Marlow/Spuhl aaO (Fn. 1) S. 299; Meixner/Steinbeck aaO (Fn. 5) § 1 Rn. 370; Klär aaO (Fn. 5) § 215 Rn. 16; Muschner VersR 2008, 317; ders. aaO (Fn. 1) Art. 1 EGVVG Rn. 34; Müller-Frank aaO (Fn. 1) S. 177; Terbille, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht 2. Aufl. § 2 Rn. 404; Münstermann VuR 2008, 199; Abel/Winkens r+s 2009, 103; 2010, 143.

17 Formulierung aus der amtlichen Gesetzesbegründung zu Art. 1 Abs. 2 EGVVG BT-Drucks. 16/3945 S. 118.

## Gibt es Haftungsbeschränkungen wegen wirtschaftlicher Grenzen der Leistungsfähigkeit der Gemeinden bei leistungsgebundenen Einrichtungen?

Gerhard Bennemann, Magistratsoberrat, Bad Nauheim\*

Bei Haftungsprozessen gegen Städte und Gemeinden wird regelmäßig nicht danach entschieden, was an Si-

\* Der Autor ist Justiziar einer Stadt mittlerer Größenordnung in Hessen und als Dozent beim Volksheimstättenwerk für die Gebiete Eigenbetriebsrecht und kommunales Abgabenrecht tätig.